

## Technische Unterstützung im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen in bestimmten Staaten

### Thomas Barowski

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

#### Telefon:

(06196) 908-389

E-Mail: [thomas.barowski@bafa.bund.de](mailto:thomas.barowski@bafa.bund.de)

Internet: » [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

---

### Grundinformation

Die Erbringung technischer Dienstleistungen, wie Beratungen, Schulungen, Reparatur, Wartung und Instandsetzung, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Nuklearanlagen in Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien stehen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung erfolgen.

Voraussetzung für eine Genehmigungspflicht ist, dass dem Dienstleistungserbringer der o.g. Zusammenhang seiner Dienstleistung mit der Errichtung oder dem Betrieb von Nuklearanlagen in den o.g. Ländern bekannt ist oder er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hierüber unterrichtet wurde.

### Zuständige Stelle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

### Voraussetzungen

Sofern Ihnen bekannt ist, dass Ihre Dienstleistung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Nuklearanlagen in Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien steht, sollten Sie sich frühzeitig an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wenden und die Erteilung einer Genehmigung beantragen. Vor der Erteilung der Genehmigung ist die Erbringung der Dienstleistung nicht gestattet.

### Benötigte Unterlagen

Die Verwendung eines Antragsformulars ist nicht vorgesehen. Die Genehmigung können Sie daher formlos, beispielsweise durch normalen Brief, beantragen. Erforderlich ist lediglich eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung.

**Gebühr:** Gebühren fallen nicht an.

### Hinweise

Nähere Hinweise finden Sie in dem » [Merkblatt Kurzdarstellung Exportkontrolle des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#).

**Rechtliche Grundlagen:** » [§ 45c der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes \(Außenwirtschaftsverordnung - AWV\)](#)